

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 1. März 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0938/93 - 3.2.2

Anmeldenummer: 87111666.1

Veröffentlichungsnummer: 0257450

IPC: C21C 5/52

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zum gesteigerten Energieeinbringen in
Elektrolichtbogenöfen

Patentinhaber:

KLÖCKNER CRA PATENT GMBH

Einsprechender:

AGA Aktiebolag

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0938/93 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 1. März 1995

Beschwerdeführer: AGA Aktiebolag
(Einsprechender) S-181 81 Lidingö (SE)

Vertreter: Wiedemann, Bernd
AGA Aktiebolag
Patent Department
S-181 81 Lidingö (SE)

Beschwerdegegner: KLÖCKNER CRA PATENT GMBH
(Patentinhaber) Klöcknerstraße 29
D-47057 Duisburg (DE)

Vertreter: König, Reimar, Dr.-Ing.
Patentanwälte Dr.-Ing. Reimar König
Dipl.-Ing. Klaus Bergen
Wilhelm-Tell-Straße 14
D-40095 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
20. September 1993, mit der der Einspruch
gegen das europäische Patent Nr. 0 257 450
aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Seidenschwarz
Mitglieder: R. Lunzer
J. Van Moer

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 20. September 1993, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 257 450 zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1993 legte die Einsprechende unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Einsprechende keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.

- III. Mit Schreiben vom 22. September 1994 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.

- IV. Die Einsprechende hat weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle Stellung genommen, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der gemäß Artikel 108, Satz 3 in Verbindung mit Regel 78 (3) EPÜ vorgesehenen Frist nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. R
J. Ruckerl

H. J. Seidenschwarz
H. J. Seidenschwarz

FJK 7.11.95
DM 9.1.95